

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. Februar 2006

Nummer 7

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 69 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Eckhard Schneider). S. 59
- 70 Anerkennung einer Stiftung („Hartzing-Clausthal-Stiftung“). S. 59

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 71 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BÖGRA Technologie GmbH in Solingen. S. 59
- 72 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Härtereier Carl Gommann KG in 42855 Remscheid. S. 60
- 73 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der B.U.S. Metall GmbH. S. 60

74 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Solarparc AG für vier Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Mönchengladbach, Ortsteile Odenkirchen und Wanlo. S. 60

75 Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Thyssen Krupp Nirosta GmbH zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Betriebsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld. S. 62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

76 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2006. S. 63

77 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr. S. 64

78 Bekanntmachung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 64

79 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220 und 3527136521). S. 64

80 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 342 943 6 (1 342 943 6)). S. 65

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 69 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Eckhard Schneider)**

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 1. Februar 2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0322014 des PK Eckhard Schneider, ausgestellt am 25.07.2003 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 59

- 70 Anerkennung einer Stiftung („Hartzing-Clausthal-Stiftung“)**

Bezirksregierung
15.2.1-St.1208

Düsseldorf, den 6. Februar 2006

Das Innenministerium des Landes NRW Düsseldorf hat den Status der

„Hartzing-Clausthal-Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 3 StiftG NRW als selbständige Stiftung festgestellt. Diese Stiftung ist bereits seit dem 18.10.1854 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 59

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 71 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BÖGRA Technologie GmbH in Solingen**

Bezirksregierung
56.8851.3.8-4804

Düsseldorf, den 6. Februar 2006

Antrag der Firma BÖGRA Technologie GmbH Solingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma BÖGRA Technologie GmbH Solingen hat mit Datum vom 19.08.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle durch die Modernisierung der Filteranlage, den Umbau der Stranggießanlage und die Verlagerung der Kernmacherei sowie die Lärminderungsmaßnahmen gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung

tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 59

**72 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Härterei Carl Gommann KG
in 42855 Remscheid**

Bezirksregierung
56.2121-G35/05-Wm

Düsseldorf, den 7. Februar 2006

**Antrag der Firma
Härterei Carl Gommann KG
in 42855 Remscheid,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Härterei Carl Gommann KG in 42855 Remscheid hat mit Datum vom 10.11.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Ammoniak-Lagers gestellt.

Gegenstand des Antrags ist dabei das Ammoniak-Lager für 18 Druckgasbehälter mit je 1000 l Inhalt (entsprechen 500 kg) – in Summe ca. 9 t. Das Ammoniak dient der Versorgung des Härterei-Betriebes (Nitrieranlagen) und wird in einem ehemaligen Materiallagerraum errichtet. Zu dem Ammoniaklager gehören eine Anschluss- und Umschaltvorrichtung sowie eine Verdampfer- und Druckregelstation.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.7.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 60

**73 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der B.U.S. Metall GmbH**

Bezirksregierung
56.8851.8.3-4823

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Die B.U.S. Metall GmbH, Richard-Seiffert-Str. 1, 47249 Duisburg hat mit Datum vom 01.12.2005 einen Antrag auf wesentliche Änderung der thermischen Aufbereitungsanlage nach § 16 BImSchG gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Big-Bag-Entladestation sowie die Annahme fester wassergefährdender Stoffe. Eine Änderung des Katalogs der zulässigen Abfälle sowie der Input-Grenzwerte ist hiermit nicht verbunden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 60

**74 Öffentliche Bekanntmachung
des Genehmigungsbescheides der Solarparc AG
für vier Windkraftanlagen im Bereich der
Stadt Mönchengladbach,
Ortsteile Odenkirchen und Wanlo**

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4697

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Mit Bescheid vom 04.11.2005, Az.: 56.8851.1.6/4697, ist der Solarparc AG (vormals WindWelt AG), die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

I.

1. Der Firma Solarparc AG, Poppeldorfer Allee 64, 53115 Bonn wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 1.6, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 – 4. BImSchV – (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) in 41189 Mönchengladbach, Gemarkung Odenkirchen, Flur 111, Flurstücke 34, 139, 140 und Gemarkung Wanlo, Flur 22 und 27, Flurstücke 7, 8, 23, 24 und 25

WKA A

WKA-Typ:	ENERCON E66 18.70
Nennleistung (kW):	1.800 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	98,12 m
Rotordurchmesser:	70 m
Gemarkung:	Wanlo
Flur:	22
Flurstücke:	23, 24 und 25
Rechtswert:	2529724
Hochwert:	5662393

WKA B

WKA-Typ:	ENERCON E66 18.70
Nennleistung (kW):	1.800 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	98,12 m
Rotordurchmesser:	70 m
Gemarkung:	Wanlo
Flur:	27
Flurstücke:	7 und 8
Rechtswert:	2530019
Hochwert:	5662367

WKA C

WKA-Typ:	ENERCON E66 18.70
Nennleistung (kW):	1.800 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	98,12 m
Rotordurchmesser:	70 m
Gemarkung:	Odenkirchen
Flur:	111
Flurstück:	34
Rechtswert:	2530260
Hochwert:	5663671

WKA D

WKA-Typ:	ENERCON E66 18/70
Nennleistung (kW):	1.800 kW
Name des Herstellers:	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Nabenhöhe:	98,12 m
Rotordurchmesser:	70 m
Gemarkung:	Odenkirchen
Flur:	111
Flurstück:	34, 139 und 140
Rechtswert:	2530160
Hochwert:	5663415

- a) Der Schalleistungspegel jeder Windkraftanlage, ermittelt nach FGW-Richtlinie, darf
 - tags (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 102,9 dB(A)
 - nicht überschreiten.
 - b) Der Schalleistungspegel der WKA C und WKA D, ermittelt nach FGW-Richtlinie, darf
 - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 99,5 dB(A)
 - nicht überschreiten.
 - c) Die Windkraftanlagen WKA A und WKA B dürfen nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht betrieben werden.
3. Vor Baubeginn (auch Vorbereitungsmaßnahmen bei der Zufahrt zu den Grundstücken der beantragten 4 WKA) ist durch eine Baulast zu sichern, dass die auf den Nachbargrundstücken befindlichen Abstandsflächen (WEA A: Flurstücke 23 und 25, WEA B: Flurstück 9 sowie WEA D: Flurstücke 34 und 140) nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden (s. § 7 Abs. 1 BauO NRW).
 4. Die Anlagen sind spätestens sechs Monate nach Einstellung der nicht nur gelegentlichen Stromerzeugung (als Nachweis gelten die Einspeiseabrechnungen mit den Energieversorgern) abzubauen und die in Anspruch genommene Landschaft zu renaturieren. Sollte dies nicht geschehen, ist die Stadt Mönchengladbach (Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz) berechtigt, die Beseitigung sowie die Renaturierung von dem jeweiligen Grundstückeigentümer zu dessen Kosten zu fordern. Auf die bestehende Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und den Grundstückseigentümern und den hinterlegten Bankbürgschaften zugunsten der Grundstückseigentümer wird Bezug genommen. Eine schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer über die Kenntnis der Abbaupflichtung, Renaturierung und die Kostentragung ist dem Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz vor Baubeginn einzureichen.
 5. Für die Querung des in der 1. Änderung des Landschaftsplanes festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (Nr. 18) am Hochneukircher Fließ mit der Kabeltrasse ist eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 69 LG erforderlich. Ein entsprechender Antrag vor Baubeginn (auch Vorbereitungsmaßnahmen bei der Zufahrt zu den Grundstücken der beantragten 4 WKA) ist bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach einzureichen.
 6. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist zu überarbeiten und hinsichtlich der Kompensationsplanung zu vervollständigen. Die Kompensationsfläche ist bereitzustellen. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Kompensationsmaßnahmen sind darzulegen und haben bis zum Baubeginn (auch Vorbereitungsmaßnahmen bei der Zufahrt zu den Grundstücken der beantragten 4 WKA) vorzuliegen. Eine Ersatzgeldleistung kann vereinbart werden.
 7. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit

diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

8. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Am 10.11.2005 hat die Solarparc AG einen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 56.8851.1.6/4697 vom 04.11.2005 gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Am 10.11.2005 hat die Solarparc AG außerdem einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides 56.8851.1.6/4697 vom 04.11.2005 gestellt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung 56.8851.1.6/4697 vom 04.11.2005 ist mit Bescheid vom 13.01.2006 angeordnet worden.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung wird gemeinsam mit dem Genehmigungsbescheid 56.8851.1.6/4697 vom 04.11.2005 öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen in der Zeit vom 17.02.2006 bis zum 02.03.2006 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Stadt Mönchengladbach,
Verwaltungsgebäude Odenkirchen,
Wingertplatz 1, 41199 Mönchengladbach und
Verwaltungsgebäude Wickrath, Klosterstraße 8,
41189 Mönchengladbach
Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Mit Ablauf des 02.03.2006 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des 03.04.2006 kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.11.2005, Az.: 56.8851.1.6/4697, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 60

75 Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Thyssen Krupp Nirosta GmbH zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Betriebsbrunnen auf dem Betriebsgelände in Krefeld

Bezirksregierung
54.6.2.2 – KR – 067/03

Düsseldorf, den 2. Februar 2006

Die Thyssen Krupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstr. 16, 47807 Krefeld, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 1.450.000 m³/Jahr Grundwasser zur Betriebswasserversorgung.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

– § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

– in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

**Auswirkungen der beantragten Erlaubnis
für die Thyssen Krupp Nirosta GmbH
für die Entnahme von Grundwasser durch
die Betriebsbrunnen Nr. 2 und Nr. 3 auf
dem Werksgelände in Krefeld:**

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Entnahme von Grundwasser, jährliche Fördermenge: insgesamt 1.450.000 m³/a über die Betriebsbrunnen Nr. 2 und Nr. 3 auf dem Werksgelände in Krefeld.

Beschreibung der Umwelt:

Innerhalb des potenziellen Absenkungsbereiches liegen weder FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete noch geschützte Landschaftsbestandteile oder grundwasserabhängige Feuchtgebiete vor.

Aufgrund der hohen Flurabstände und der überwiegend terrestrischen Bodenbildungen kann im Einzugs- und Absenkungsbereich der Fassungsanlagen bereits ohne die beantragte Grundwasserentnahme eine direkte Abhängigkeit der Vegetation vom Grundwasserhaushalt nicht bestehen. Durch die seit ca. 100 Jahren durchgeführte Grundwasserentnahme im Edelstahlwerk Krefeld wurde nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Beeinträchtigung der Vegetation nicht festgestellt. Grundwasserabhängige Feuchtgebiete sind im potentiellen Absenkungsbereich nicht bekannt.

Schäden durch Ertragsminderungen infolge Grundwasserentnahmen können nur dann erwartet werden, wenn die unbeeinflussten Grundwasserflurabstände kleiner als etwa 2,5 m (Landwirtschaft) bzw. 5,0 m (Forstwirtschaft) sind. Da der mittlere Flurabstand jedoch bereits bei mittleren Grundwasserabständen im Bereich des Industrieparkgeländes mindestens 6,5 m beträgt, wird der „Grenzflurabstand“ für die angetroffenen Landnutzungen im Umfeld des Betriebsgeländes selbst bei mittleren Grundwasserständen in der Mittelterrassenebene nicht unterschritten.

Beeinträchtigung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen sowie Vermeidungen, Verminderungen und Ausgleich der Beeinträchtigungen:

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
3. Schutzgut Boden	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
4. Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
5. Schutzgut Luft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
6. Schutzgut Klima	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	nicht bekannt

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Es wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Keine

Düsseldorf, den 2. Februar 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
54.6.2.2 – KR – 067/03

Im Auftrag

Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 62

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**76 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung
des Wirtschaftsplans der Kommunalen
Datenverarbeitungszentrale Neuss für
das Jahr 2006**

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ hat die Verbandsversammlung am 13. Dezember 2005 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2006 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	13.614.557 €
	die Aufwendungen	13.614.557 €
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	810.187 €
	die Ausgaben	810.187 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2006 zur Finanzierung

von Ausgaben im Vermögensplan vorgesehen sind, wird auf 89.425 € festgesetzt.

§ 4

Ein Kassenkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Handelsware, der Entwicklungs- und Innovationsleistungen und der Neuinvestitionen wird in Höhe von bis zu 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO dem Regierungspräsidenten Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2006 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KDVBZ Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 6. Februar 2006

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Dieter Patt
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 63

77 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstsiegel Nr. 128 der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Stadt“ sowie rechts und links davon die „Ziffer 128“; in der unteren Hälfte „Mülheim an der Ruhr“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Im Auftrag
Coenen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 64

78 Bekanntmachung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 8. Sitzung am

**Montag, 20. Februar 2006 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Ersatzwahl in den Ausschüssen
- Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2004 Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2005
- Finanzierungsbeitrag des RVR zum Projekt Kulturhauptstadt Europas 2010
- Regionale Wirtschaftsförderung
- Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 3. Februar 2006

Wolfgang Kerak
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 64

79 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 3 527 173 326, 352 7035 368,
3 527 077 220 und 3 527 136 521)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3 527 173 326, 352 7035 368, 3 527 077 220 und 3 527 136 521 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 3. Februar 2006

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 64

80 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 342 943 6 (1 342 943 6))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 342 943 6 (1 342 943 6), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.05.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. Februar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 65

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abbonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach